

## Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,  
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Bonn

Richter am BGH  
Dr. Joachim Siol,  
Karlsruhe

## AUS DEM INHALT:

Seite 1397

Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler, München  
Internationale Entwicklungslinien der Bankenauf-  
sicht

Seite 1401

Carsten Jungmann, Hamburg/Bonn  
Auswirkungen der neuen Basler Eigenkapital-  
vereinbarung („Basel II“) auf die Vertragsgestaltung  
festverzinslicher Kredite

Seite 1408

Gastkommentar: Dieter Philipp  
Steuerreform für den Mittelstand

Seite 1409

BGH, 12. 6. 2001  
Bei Annuitätendarlehen Anwendung des § 197 BGB  
auf den Tilgungsanteil der Zins- und Tilgungsraten;  
zur Anwendung des § 202 BGB auf Forderungen der  
ehemaligen DDR gegen Schuldner, die Opfer von  
Enteignungsmaßnahmen waren

Seite 1411

OLG Naumburg, 15. 6. 2000  
Keine Hinweispflicht der Bank auf Risiken der ge-  
wählten Kreditart

Seite 1428

BGH, 26. 6. 2001  
Zur Haftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
für ein Gutachten, das sie im Verfahren zur Erteilung  
einer Vollbankerlaubnis dem Bundesaufsichtsamt für  
das Kreditwesen erstattet hat

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler, München

Internationale Entwicklungslinien der Bankenaufsicht

– Praktische Auswirkungen und rechtliche Funktion der Baseler Eigenkapitalübereinkunft – 1397

Carsten Jungmann, Hamburg/Bonn

Auswirkungen der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) auf die Vertragsgestaltung festverzinslicher Kredite

– Neuverhandlungsklauseln als mit § 609 a BGB zu vereinbarendes Instrument zur Absicherung gegen Bonitätsänderungen des Kreditnehmers – 1401

### Gastkommentar

Dieter Philipp, Berlin

Steuerreform für den Mittelstand 1408

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht**

Bundesgerichtshof 12. 6. 2001 Bei Annuitätendarlehen Anwendung des § 197 BGB auf den Tilgungsanteil der Zins- und Tilgungsraten; zur Anwendung des § 202 BGB auf Forderungen der ehemaligen DDR gegen Schuldner, die Opfer von Enteignungsmaßnahmen waren 1409

OLG Naumburg 15. 6. 2000 Keine Hinweispflicht der Bank auf Risiken der gewählten Kreditart 1411

OLG Rostock 1. 3. 2001 Zur Anwendbarkeit des HWiG bei Beitritt in Publikums-gesellschaft 1413

#### **Bürgerliches Recht und Handelsrecht**

Bundesgerichtshof 4. 5. 2001 Im Falle der Eigentumsübertragung kein Erlöschen des mitabgetretenen Geldersatzanspruchs des geschädigten Grundstückseigentümers, wenn die Zession nicht später als der Eigentumsübergang erfolgt (Änderung der Rechtsprechung) 1416

Bundesgerichtshof 11. 5. 2001 Auslegungsgrundsätze bei Streit über die Frage, ob der Verkauf von Bergwerkseigentum durch die Treuhand der Umsatzsteuer unterliegt 1417

Bundesgerichtshof 11. 5. 2001 Kein arglistiges Verhalten des Verkäufers, dem bei der Versicherung der Mangelfreiheit des Grundstücks Mängel nicht in Erinnerung waren 1420

Bundesgerichtshof	10. 5. 2001	Zum Umfang der Verpflichtungen des mit der schlüsselfertigen Errichtung eines Bauwerks beauftragten Unternehmers	1421
Bundesgerichtshof	20. 3. 2001	Zum Rücktrittsrecht bei verspäteter Herstellung des Werks	1423
Bundesgerichtshof	20. 3. 2001	Zur Haftung eines mit dem wahren Schuldner eng verbundenen Unternehmens, wenn es ohne Klarstellung seiner fehlenden Passivlegitimation auf die Einrede der Verjährung verzichtet	1425
Bundesgerichtshof	26. 6. 2001	Zur Haftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für ein Gutachten, das sie im Verfahren zur Erteilung einer Vollbankerlaubnis dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erstattet hat	1428
OLG Köln	3. 11. 2000	Aufrechnung gegenüber dem Zessionar trotz Kenntnis des Schuldners von der Vorausabtretung	1431
<b>Wettbewerbsrecht</b>			
Bundesgerichtshof	1. 3. 2001	Zur Zulässigkeit einer Informationsveranstaltung von Rechtsanwälten zur eigenen anwaltlichen Tätigkeit	1435
<b>Bücherschau</b>			
	Volker Beuthien/Maximilian Fuchs/Herbert Roth/Gottfried Schiemann/Andreas Wacke (Hrsg.)	Festschrift für Dieter Medicus zum 70. Geburtstag Rezensent: Prof. Dr. Jörg Fritzsche, Halle-Wittenberg	1438
	Norton Rose (Hrsg.)	Cross-Border Security Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Herzogenrath	1440

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com;

Anzeigen: Iлона Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 137,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,98) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM -,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV